

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2024

Nr. 2024/797

Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen Budgetweisungen für das Jahr 2025

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

Gestützt auf die für das Jahr 2025 budgetierten Vollkosten der einzelnen Kostenträger, die Einstufungen nach individuellem Betreuungsbedarf (IBB-Einstufungen; nur bei Erwachseneninstitutionen des Bereichs B der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen [IVSE; BGS 837.33]) und den vereinbarten Leistungseinheiten haben die Institutionen bis am 30. September 2024 die Monats-, Tages- oder Stundenpauschalen 2025 zu beantragen.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) prüft die Anträge, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission, des Budgets 2025, der Rechnung 2023, der voraussichtlichen Teuerung sowie aufgrund von Benchmarkvergleichen.

Das AGS führt ab November 2024 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Monats-, Tages- und Stundenpauschalen 2025. Können die Taxen 2025 nicht im Einvernehmen festgelegt werden, lädt das AGS die betreffenden Institutionen zu einer offiziellen Anhörung ein und verfügt erst danach die Taxen 2025.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Um die gegenseitige Planbarkeit und Kontinuität zu erhöhen und die administrativen Arbeiten zu vereinfachen, sollen möglichst unverändert die letztjährigen Weisungen (RRB Nr. 2023/816 vom 23. Mai 2023) beibehalten werden.

Grundsätzlich gelten nachstehende Bestimmungen für alle Kinderheime (KiJuB) sowie Sucht- und Erwachseneninstitutionen. Für Erwachseneninstitutionen gelten zudem ausführlichere Bestimmungen und sind als solche bezeichnet.

Basis für die Erstellung des Budgets 2025 bilden die bewilligten Platzangebote, die vereinbarten Leistungseinheiten gemäss Leistungsvertrag, die Rechnung 2023 und der budgetierte Aufwand des Jahres 2024. Die Budgeteingabe hat mit der Formular-Vorlage des AGS zu erfolgen.

2.2 Eingabefrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget ist im Grundsatz unverändert gemäss RRB Nr. 2004/444 vom 2. März 2004 nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen. Pro Leistung bzw. Angebot ist ein Kostenträger zu führen.

Das Budget ist spätestens bis am 30. September 2024 dem AGS einzureichen. Verspätet eingereichte Budgets werden für die Festlegung der Höchsttaxen nicht berücksichtigt.

2.3 Erwachseneninstitutionen

Die Kostenträgerbudgets für die IVSE-Erwachseneninstitutionen müssen in Übereinstimmung mit dem System des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) geführt werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das IBB-System zwischen der Leistung «Wohnen» und «Tagesstruktur» vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen. Die Leistung «Wohnen» ist von der Leistung «Aussenwohngruppe» (AWG) und von der Leistung «Tagesstätte resp. Tagesstruktur» zu trennen. Die Leistung «Tagesstätte/Tagesstruktur» beginnt an Werktagen nach dem Frühstück und dauert bis zum Mittagessen sowie ab Ende der Mittagspause bis zum Abendessen. Wochenende und Feiertage gehören zur Leistung «Wohnen» oder «Aussenwohngruppe». In den Tagesstätten für Externe gehört auch die Mittagspause zur Leistung «Tagesstätte/Tagesstruktur». Die Splittung der Leistung erfolgt auf der Kostenseite und nicht zwingend auch im realen Alltag. Die effektive Betriebsorganisation ist von dieser Aufteilung nicht betroffen.

2.4 Personalkosten – Teuerungszulage

Die Personalkosten sind ohne Teuerungszuschläge zu budgetieren. Allfällige anrechenbare Teuerungszuschläge richten sich nach dem Beschluss zur Lohnverhandlung nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV; BGS 126.3) des Kantons Solothurn. Sobald die Teuerungszulage bekannt ist, wird die Zulage auf die budgetierten Personalkosten durch das Departement angerechnet.

2.5 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Gemäss Behindertenkonzept ist der Kanton bereit, die entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tarifverhandlungen anzuerkennen. Nur über das nötige Engagement in der Aus-, Fort- und Weiterbildung kann langfristig genügend qualifiziertes Fachpersonal gesichert werden. Die Erwachsenen- sowie KiJuB-Institutionen müssen die Ausbildung in sämtlichen Personalbereichen betreiben. Im Rahmen der Budgetierung werden maximal 1.5% der Bruttolohnsumme anerkannt.

2.6 Abschreibungen

Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen. Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear vorzunehmen.

Zur Berechnung der anrechenbaren Abschreibungen sind die Netto-Investitionen zu ermitteln. Dazu sind von den Investitionskosten die Grundstückskosten, Subventionen oder Baubeiträge von Bund oder Kanton, Beiträge Dritter (z.B. Förderbeiträge oder zweckgebundene Bauspenden durch Fundraising) und verwendete Rücklagen aus dem Fonds für bauliche Erneuerungen in Abzug zu bringen. Für Gebäude-Investitionen gilt zudem, dass die Netto-Investitionskosten die Gebäudekosten nicht übersteigen dürfen. Verbleiben nicht anrechenbare Gebäude-Investitionskosten, sind diese dem Kostenträger «Trägerschaft» zu belasten.

Für sanierte, erneuerte oder ersetzte Gebäudeteile dient die Berechnung der Netto-Investition ebenso als Basis für die anrechenbaren Abschreibungen.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können (zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen) auf voll abgeschrieben Gebäuden während 10 Jahren jährlich 2% des Gebäude-Brandversicherungswertes als Rücklage für bauliche Erneuerungen geüfnet werden. Die Höhe der Rücklage für bauliche Erneuerungen ist auf 20% des Gebäude-Brandversicherungswertes begrenzt.

2.7 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

2.8 Zusatzkosten

Zusatzkosten, welche das ordentliche Grundangebot übersteigen, wie zum Beispiel Ferienlager für Wohnheim-, Tagesstätten-, resp. Werkstättengruppen oder die Tierhaltung (ohne Kleintierhaltung), sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen. Sie sind über Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

2.9 Entschädigung bei Abwesenheit – Erwachseneninstitutionen

Die voraussichtlichen Ausgaben für Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohnern sind als Aufwand mit Fr. 30.00 pro abwesende Nacht im Budget zu berücksichtigen.

2.10 Tagesstätten für Externe – Erwachseneninstitutionen

Die Budgetierung ist nach denselben Grundsätzen wie bei allen anderen Einrichtungen vorzunehmen.

2.11 Spezielle Erläuterungen

2.11.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen kann der Auslastungsgrad der Vorjahre sowie die Normauslastung (gem. Angebotsplanung) mitberücksichtigt werden.

2.11.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen bzw. Monatspauschalen.

3. **Beschluss**

Diese Budgetweisungen für das Jahr 2025 sind für alle Institutionen im Kinderbereich (KiJuB), Sucht- und Erwachsenenbereich verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung des Kantons oder eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat (Amtscontrolling AGS)

Amt für Gesellschaft und Soziales, Admin (2024-043)

Gesundheitsamt

Aktuariat SOGEKO

Institutionen (KiJuB, Sucht- und Erwachsenenbereich); E-Mail-Versand durch AGS/SEO

Trägerschaften der Institutionen; E-Mail-Versand durch AGS/SEO

Mitglieder der Fachkommission Menschen mit Behinderungen; E-Mail-Versand durch AGS/SEO